

Jugendordnung

des Sportverein Kirchdorf / Iller e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend im Sportverein Kirchdorf / Iller e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit tätig. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.
2. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.
3. Bei der Planung und Durchführung der Aktivitäten der Jugendarbeit sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuß

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet einmal jährlich, ca. vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, statt. Sie ist vom / von der Jugendleiter / in durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des / der Jugendleiters / in
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Wahl des / der Jugendleiters / in
 - Wahl des Jugendsprechers und der Jugendsprecherin
 - Entlastung des / der Jugendleiters / in
 - Entlastung des Jugendsprechers und der Jugendsprecherin
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge

3. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, wenn sie mindestens 10 Jahre alt sind.
5. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Über die Jugendvollversammlung ist vom / von der Jugendleiter / in ein Protokoll zu erstellen.

§ 5 Jugendausschuß

1. Dem Jugendausschuß gehören an:
 - der / die Vereinsjugendleiter / in
 - der Vereinsjugendsprecher
 - die Vereinsjugendsprecherin
 - jeweils ein oder eine Vertreter / in aus jeder Abteilung des Vereins
 - weitere Beisitzer / innen
2. Der / die Vereinsjugendleiter / in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er / sie muß bei seiner / ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein und muß mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sein.
3. Der Vereinsjugendsprecher und auch die Vereinsjugendsprecherin werden von der Jugendvollversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre und höchstens 23 Jahre alt sein und müssen mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sein.
4. Die Vertreter / innen der einzelnen Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilung bestellt. Sie sollten bei ihrer Bestellung mindestens 14 Jahre alt und höchstens 18 Jahre alt sein und müssen mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sein.
5. Der Jugendausschuß kann für besondere Aufgaben zusätzlich Mitarbeiter / innen aus dem Bereich der Jugendarbeit als weitere Beisitzer / innen in den Jugendausschuß berufen.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Ausschuß

1. Mit Sitz und Stimme sind im Ausschuß vertreten:
 - der / die Vereinsjugendleiter / in
 - der Vereinsjugendsprecher
 - die Vereinsjugendsprecherin

§ 7 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.
2. Die Jugendkasse verwaltet die ihr durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig und verwendet ihre Mittel nur zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
3. Die Jugendkasse ist verantwortlicher Empfänger von Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden für jugendpflegerische Maßnahmen.
4. Die Jugendkasse wird im Rahmen der jährlichen Prüfung aller Kassen des Vereins geprüft.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 23. 01. 1998 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 21. 03. 1998 bestätigt. Sie tritt damit in Kraft und ersetzt die bisherige Jugendordnung vom 13. 03. 1993.

Kirchdorf, den 25. 03. 1998

Jugendleiterin

1. Vorsitzender

Brigitte Zawalniuk

Klaus Rau